



Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 27. November 2017

Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr

Erläuterungen des Gemeinderates

Traktanden

1. Beschluss über den Verkauf des Schulhauses in Gimmelwald
2. Beschluss über Anpassungen im Kurtaxenreglement
3. Beschluss über die Neufassung des Gebührenreglements für die Feuerungskontrolle
4. Kreditabrechnung
5. Verschiedenes

Aktenauflage:

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.



Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Die vorliegende Botschaft zur Gemeindeversammlung ermöglicht es Ihnen, sich ausführlich über die zu behandelnden Geschäfte zu informieren.

Weitere Informationen können den öffentlich aufgelegten Akten entnommen werden.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

Übrigens.....

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Jungbürger vorgestellt und die Bürgerbriefe übergeben.

Der Gemeinderat



Traktandum 1

Beschluss über den Verkauf des Schulhauses Gimmelwald mit Umschwung an die "ct matter ag"

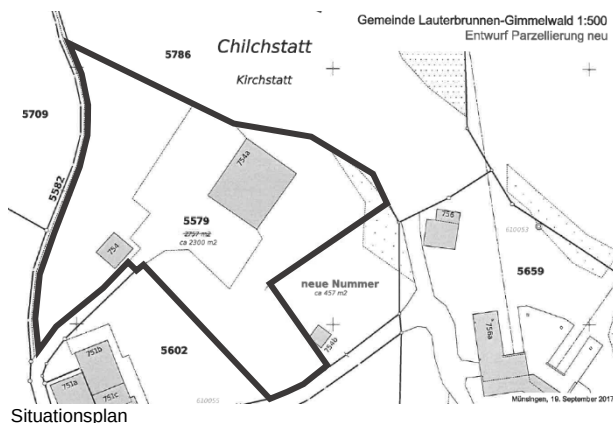
Orientierung:

In den letzten Jahrzehnten sind die Schülerzahlen in der gesamten Gemeinde stets rückläufig. Seit rund zehn Jahren muss sich der Gemeinderat mit dieser Situation intensiv auseinandersetzen und hat bereits etliche Beschlüsse gefasst. Alle diese Beschlüsse zielen dahin, dass die Schulen, oder Teile davon, so lange wie möglich in den einzelnen Orten erhalten bleiben. Die anhaltende Abwanderung, weniger Geburten und weniger Zuzüge von Familien mit Kindern haben letztendlich dazu geführt, dass die Schule in Gimmelwald nicht mehr betrieben werden konnte und das Schulhaus seit Sommer 2014 leer steht. Mit der Schliessung der Schule ging unbestritten auch ein Teil der Ortsgeschichte von Gimmelwald unwiderruflich und ungewollt zu Ende.

Das Schulhaus soll nicht weiter leerstehen und muss daher einer neuen Nutzung zugeführt werden. Möglich wäre, dass die Gemeinde das Schulhaus zusammen mit dem grosszügigen Umschwung im Rahmen einer neuen Nutzung selber bewirtschaftet. Etliche Ideen wurden diskutiert, wurden aber letztendlich alle verworfen. Anlässlich von Bezirksversammlungen wurde die Bevölkerung diesbezüglich informiert und um deren Meinung gefragt. Aus all diesen Gesprächen und Diskussionen ging hervor, dass ein Verkauf der Liegenschaft ein gangbarer Weg ist. Einzig die Gemeindestube sollte in irgendeiner Weise erhalten bleiben. Mit dieser Erkenntnis wurde der Verkauf der Liegenschaft ausgeschrieben. Es sind mehrere Offerten mit Nutzungskonzepten eingegangen, welche die Liegenschaftskommission und letztendlich der Gemeinderat beurteilt haben. Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass er den Zuschlag der „ct matter ag“ (Thomas Christoph Matter und Christiane Susanne Matter-Grütter, beide in Unterseen wohnhaft) verkaufen will.



Schulhaus Gimmelwald



Wie im Rahmen der Ortsplanungsrevision mehrmals erwähnt wurde, möchte der Gemeinderat für Erstwohnungen geeigneten und bezahlbaren Baugrund zur Verfügung stellen. Deshalb wird ein Teil der Schulhausparzelle im süd-östlichen Bereich nicht verkauft.

Frau und Herr Matter wollen das Schulhaus im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in Wohnungen umbauen. Die Gemeindestube wird für die nächsten 10 Jahre weiterhin für öffentliche Anlässe zur Verfügung stehen. Nach dieser Zeit muss, falls der Bedarf nach wie vor vorhanden ist, nach einer anderen Lokalität gesucht werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Schulhaus in Gimmelwald, Gbbl. Nr. 5579 (Teilparzelle mit rund 2'300 m²) der „ct matter ag“ zum Preis von 484'122 Franken zu verkaufen.



Traktandum 2

Beschluss über Anpassungen im Kurtaxenreglement

Orientierung:

Gemäss Artikel 263 und 264 des kantonalen Steuergesetzes können Gemeinden zur Finanzierung der touristischen Leistungen fakultative Gemeindesteuern in Form von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erheben.

Bereits vor Jahren wurde für das Marketing der Talschaft Lauterbrunnen die Wengen Mürren Lauterbrunnen Tourismus AG (WMLT AG) gegründet. Nach der Gründung der Jungfrau Region Tourismus AG (JRT AG), hat diese das Marketing für die Talschaft Lauterbrunnen von der WMLT AG übernommen. Die JRT AG ist somit alleine für das Marketing der Jungfrau Region zuständig. Sie finanziert sich durch die Erträge der Tourismusförderungsabgabe der angeschlossenen Gemeinden und erhält zusätzlich kantonale Beiträge in der Form von Destinationsbeiträgen. Die Gemeinde Lauterbrunnen erhebt die Tourismusförderungsabgabe und leitet diese zur zweckmässigen Verwendung (Marketing) an die JRT AG weiter. Die Gemeinde hat mit der JRT AG einen Leistungsauftrag über die zu erbringende Leistung in Bezug auf das Marketing abgeschlossen. Jährlich muss ein Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen zur Kontrolle beim Gemeinderat eingereicht werden.

Die Tourismusorganisationen (Tourismusvereine) in der Gemeinde Lauterbrunnen sind gemäss Kurtaxenreglement für den Vollzug des Kurtaxenreglements zuständig. Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Marketing darf mit der Kurtaxe nicht finanziert werden. Die Gemeinde hat mit den Tourismusorganisationen einen Leistungsauftrag in Bezug auf die zur erbringenden Leistungen abgeschlossen. Jährlich müssen sie einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen zur Kontrolle beim Gemeinderat einreichen.

Mit dem Steuergesetz, den Reglementen über die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe sowie den entsprechenden Leistungsaufträgen ist definiert, dass die Tourismusvereine in der Talschaft die Kurtaxe (inklusive der kantonalen Beherbergungsabgabe) erheben und diese zweckgemäss für die touristischen Einrichtungen und die JRT AG die Tourismusförderungsabgabe zur zweckmässigen Verwendung für das Marketing einzusetzen haben.

Gemeinsam mit den Tourismusorganisationen im Tal hat die JRT AG eine neue Destination Management Organisation (DMO) aufgebaut. Diese Organisation sieht vor, dass die JRT AG nicht nur im Bereich Marketing, sondern auch im Bereich der kurtaxenfinanzierten Leistungen Aufgaben übernimmt und somit über deren Verwendung Einfluss nimmt. Diese Aufgabenteilung entspricht jedoch nicht den geltenden Regelungen des Kurtaxen- und Tourismusförderungsreglements der Gemeinde (siehe vorangegangene Ausführungen). Diese neue Organisationsform ist bekanntlich in Zusammenarbeit mit den Tourismusorganisationen der Gemeinde Lauterbrunnen entstanden und in der Folge wurden Leistungsverträge zwischen der JRT AG und den Tourismusorganisationen abgeschlossen. Da diese neue Aufgabenteilung gewollt ist, müssen das Kurtaxenreglement und gegebenenfalls auch das Reglement über die Tourismusförderungsabgabe sowie die entsprechenden Leistungsaufträge, angepasst werden. Für die Anpassungen in den Reglementen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Ergänzend wurde die Gemeinde mit Brief vom 21. September 2017 von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern angewiesen, im Kurtaxenreglement eine Ergänzung aufzunehmen, welche es dem Gemeinderat erlaubt, mittels Verordnung den Vollzug der Kurtaxe ganz oder teilweise einer weiteren Organisation übertragen zu können. Der Grund liegt darin, dass der Grosse Rat Änderungen im Tourismusentwicklungsgesetz verabschiedet hat. Diese Änderungen sehen vor, dass der Bezug der Kurtaxen nicht mehr ausschliesslich vor Ort durch die Gemeinde (Tourismusorganisationen) erfolgen muss, sondern neu direkt durch Anbieter wie beispielsweise Airbnb erfolgen könnte. In diesem Sinne wurde Artikel 2 Absatz 2 eingefügt.



Art. 2

bisher	neu
¹ Die Tourismusorganisationen der Gemeinde Lauterbrunnen vollziehen dieses Reglement, sie haben Verfügungsgewalt. Sie beziehen die Kurtaxe und entscheiden über ihre Verwendung.	¹ Die Tourismusorganisationen der Gemeinde Lauterbrunnen vollziehen dieses Reglement, sie haben Verfügungsgewalt. Sie beziehen die Kurtaxe und entscheiden über deren Verwendung im Sinne von Art. 1 Abs. 2.
² [wird zu Abs. 4, Abs. 3 wird zu Abs. 5]	² (neu) Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.
	³ (neu) Die Tourismusorganisationen können mittels Vertrag Zuständigkeiten und Aufgaben (ausgenommen die Verfügungsgewalt) an eine weitere Organisation übertragen. Die Verantwortung für die zweckgemässe Verwendung der Kurtaxe verbleibt in jedem Fall bei den Tourismusorganisationen.
⁴ Die Tourismusorganisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich, einen Monat nach deren Hauptversammlung, unaufgefordert Rechenschaft ab.	⁴ Die Tourismusorganisationen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und legen jährlich, einen Monat nach deren Hauptversammlung, unaufgefordert Rechenschaft ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet auch die, durch andere Organisationen (siehe Abs. 3) erbrachten Leistungen.
⁵ Der Gemeinderat bestimmt in einer Verordnung, welche Unterlagen im Rahmen des Rechenschaftsberichtes beizubringen sind.	⁵ [unverändert]

Die Tourismusorganisationen haben festgestellt, dass vermehrt Gäste, welche ihre Unterkünfte über „Airbnb“ buchen, in der Talschaft übernachten.

Airbnb ist ein Community-Marktplatz für Buchung und Vermietung von Unterkünften, ähnlich einem Computerreservierungssystem. Private Vermieter vermieten ihr Zuhause oder einen Teil davon (einzelne Betten) unter Vermittlung des Unternehmens, jedoch ohne dass „Airbnb“ rechtliche Verpflichtungen übernimmt. Es werden heute mehr als zehn Millionen Übernachtungen weltweit über „Airbnb“ gebucht. Auf der Website von „Airbnb“ stehen über 4 Millionen Inserate in über 190 Ländern zum Angebot.

Dieses neue Vermietungskonzept (einzelne Betten in bewohnten Wohnungen) kann dazu führen, dass in der Talschaft Übernachtungsmöglichkeiten vermietet werden, ohne dass dafür die gemäss Kurtaxenreglement zu entrichtende Kurtaxe abgerechnet wird.

Im gültigen Kurtaxenreglement werden in Artikel 12 Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht erwähnt. Gemäss dieser Formulierung sind Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten, von der Kurtaxenpflicht befreit. Damit sich ein Vermieter, welcher Betten innerhalb seiner bewohnten Wohnung vermietet, nicht auf diesen Artikel beziehen und so geltend machen kann, keine Kurtaxe zu entrichten, ist eine Anpassung dieses Artikels dringend notwendig.



Art. 12 Abs. 1 lit a

bisher	neu
¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit: a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen übernachten. b) [unverändert] c) [unverändert] d) [unverändert] e) [unverändert] f) [unverändert] g) [unverändert]	¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit: a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Lauterbrunnen unentgeltlich übernachten.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Anpassungen im Reglement über die Kurtaxe, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018, zu beschliessen.



Traktandum 3

Beschluss über die Neufassung des Gebührenreglements für die Feuerungskontrolle

Orientierung:

Mit Schreiben vom 27. September 2016 hat das beco Berner Wirtschaft mitgeteilt, dass die Feuerungskontrolle neu mittels des elektronischen Datenverarbeitungssystems "FEKO" durchgeführt wird. Aufgrund der Erfahrungen konnte die erwartete Verschiebung des Verwaltungsaufwandes vom Kanton zu den verantwortlichen Personen der Feuerungskontrolle evaluiert werden. Der Vollzugsaufwand des Kantons sank um Fr. 4.00 pro Messung. Deshalb wurde die kantonale Gebühr von Fr. 20.00 auf Fr. 16.00 pro Kontrolle gesenkt. Gleichzeitig wurde dem gestiegenen Aufwand Rechnung getragen und die Position "Administrativkosten" des Muster-Gebührentarifs für die Gemeinden um Fr. 4.00 erhöht. Den Gemeinden wurde empfohlen, die bestehenden Gebührentarife für die Feuerungskontrolle entsprechend anzupassen und bei dieser Gelegenheit zu prüfen, ob die Gebühren generell noch den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen.

In Absprache mit dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde wurde das neue Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Lauterbrunnen auf der Basis des Musterreglements erarbeitet. Dabei wurden die Empfehlungen des Mustertarifs übernommen.

Nachstehend ist die Neufassung des Reglements wiedergegeben:

Art. 1 Kostenträger/Tarif

¹ Die Kosten (inkl. beco-Abgaben) für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 89.60 inkl. MwSt	(bisher: 83.20)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.20 inkl. MwSt	(bisher: 110.20)

Erläuterung zum neuen Tarif:

Die Tarife für einstufige und mehrstufige Brenner liegen rund 2 Franken über dem Tarif des Musterreglements.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen (inkl. beco-Abgaben), die von der Kontrollperson der Gemeinde Lauterbrunnen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 89.60 inkl. MwSt	(bisher: 75.60)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.20 inkl. MwSt	(bisher: 86.40)

Erläuterung zum neuen Tarif:

Die Tarife für einstufige und mehrstufige Brenner liegen rund 2 Franken über dem Tarif des Musterreglements. Der Aufwand für eine Nachkontrolle ist gleich gross wie für die erstmalige Kontrolle.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsan-



lage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der jeweilige Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 89.60 inkl. MwSt	(bisher: nicht definiert)
für mehrstufige Brenner	Fr. 120.20 inkl. MwSt	(bisher: nicht definiert)

Erläuterung zum neuen Tarif:

Dieser Tarif war bisher nicht festgelegt und entspricht in der Höhe den obigen Tarifen.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorliegenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühreninkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Lauterbrunnen eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

² Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Lauterbrunnen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung bisheriger Regelung

Der Gebührentarif vom 11. August 1994 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Neufassung des Gebührenreglements für die Feuerungskontrolle, mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018, zu beschliessen.



Traktandum 4

Kreditabrechnung

Orientierung:

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2015 für die Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Talboden-Isenfluh einen Kredit von 340'000 Franken bewilligt. Nachdem die Submission durchgeführt wurde, konnte der Auftrag am 25. August 2016 an die Firma Feumotech aus Rechterswil, zum Preis von 201'960 Franken, vergeben werden. Die Auslieferung und Abnahme des Tanklöschfahrzeuges erfolgte im Juli 2017.



Die Kostenzusammenstellung sieht wie folgt aus:

Bewilligter Kredit:	340'000.00	Franken
Aufgelaufene Kosten:		
Geräteträger „Unimog U20“	141'858.00	Franken
Aufbau TLF auf Geräteträger	191'986.70	Franken
Total Kosten:	333'844.70	Franken
Kreditunterschreitung:	6'155.30	Franken



Traktandum 5

Verschiedenes

Sie erhalten Informationen zu verschiedenen aktuellen Geschäften und haben die Gelegenheit, selber Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Informiert wird unter anderem über:

- Ortsplanung
 - Information über das Schulwesen
 - Budget 2018
-



Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die zu behandelnden Geschäfte transparent darlegen zu können. Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Gemeindeversammlung um 20.00 Uhr beginnt.

Lauterbrunnen, im Oktober 2017

Der Gemeinderat

Fahrplan:

Anfahrten

von Wengen:	Abfahrt 19.03 oder 19.33 Uhr
von Mürren LSMS:	Abfahrt 18.55 Uhr
von Mürren BLM:	Abfahrt 18.58 Uhr
von Stechelberg, Hotel:	Abfahrt 19.05 Uhr
von Isenfluh:	Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung)

Rückfahrten

nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren:	Abfahrt 21.35 oder 23.25 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen
Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren:	Abfahrt 21.55, 22.55 oder 23.45 Uhr
nach Wengen:	Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.30



Aus der Steuerpraxis.....



Gastgeber zu sein und sein Zuhause tageweise zu vermieten, liegt im Trend und funktioniert ganz einfach. Die zu vermietende Übernachtungsmöglichkeit wird auf entsprechenden Online-Plattformen ausgeschrieben und schon läuft die Vermietung. Interessierte Personen melden sich und erledigen die Bezahlung ganz praktisch über die entsprechende Plattform.

Woran muss man als Anbieter von Wohnraum denken?

Ob Eigentumswohnung, Mietwohnung oder nur ein Bett in der eigenen Wohnung: Wer Übernachtungen anbietet, muss den Tourismusorganisationen Kurtaxe entrichten. Abrechnungssformulare können bei den Tourismusorganisationen bezogen werden.

Und wie verhält es sich mit den Einkommenssteuern?

Wer seine **Eigentumswohnung bzw. sein Eigenheim** oder nur ein Bett zur Verfügung stellt, hat neben dem (reduzierten) Eigenmietwert auch den erzielten Ertrag zu deklarieren. Erläuterungen zur Berechnung des steuerbaren Ertrags enthält die Wegleitung für natürliche Personen in Ziffer 7.1. Wer seine **Mietwohnung** zur Verfügung stellt und dabei einen Gewinn erzielt, weil die erhaltene Entschädigung höher ist als die eigenen Kosten (eigener Mietzins, Stromkosten etc.), muss ebenfalls den erzielten Nettogewinn in der Steuererklärung als «weitere steuerbare Einkünfte» aufführen. Wie dabei die Abnutzung des Mobiliars berücksichtigt wird und weitere Einzelheiten zur Deklaration regelt der TaxInfo-Beitrag.

Werden **hoteltypische Zusatzleistungen** erbracht oder **mehrere Wohnungen** gleichzeitig vermietet, handelt es sich beim erzielten Gewinn um Einkommen aus einer selbstständigen (Neben-) Erwerbstätigkeit. Das korrekte Ausfüllen der Steuererklärung erklärt die Zusatz-Wegleitung für natürliche Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Ich vermiete nur einmal jährlich während vier Wochen meine Mietwohnung, wenn ich selber in den Ferien bin. Muss ich diese Einnahmen als Einkommen versteuern?

Ja, wenn per Saldo ein Gewinn resultiert, muss der Gewinn als übriges Einkommen deklariert werden. Wenn Sie die eigene Wohnung bei (Ferien-) Abwesenheit gelegentlich vermieten und mit der Entschädigung im Wesentlichen nur die eigenen Kosten (Mietzins etc.) gedeckt werden, ist dies hingegen steuerfrei.

Ich vermiete meine Eigentumswohnung mehrmals jährlich via Airbnb. Wie und wo muss ich dies in der Steuererklärung deklarieren?

Deklariieren Sie den Bruttoertrag als Teil des Liegenschaftsertrags. Die Wegleitung gibt Hinweise zur Berechnung des steuerbaren Betrags. Falls Sie gleichzeitig hoteltypische Dienstleistungen erbringen, handelt es sich um eine selbstständige Erwerbstätigkeit. Beachten Sie die Ausführungen in der entsprechenden Zusatz-Wegleitung.